



Kanalisationsreglement

erlassen am 21. Dezember 1992

in Vollzug seit 25. Mai 1993

Kanalisationsreglement

Der Gemeinderat Au erlässt gestützt auf

- Art. 12 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (sGS 752.1) vom 2. Dezember 1973,
- Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) vom 23. August 1979 und
- Art. 12 der Gemeindeverordnung vom 9. April 1990 als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Das Kanalisationsreglement ordnet unter Vorbehalt der Vorschriften von Bund und Kanton den Bau und Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen die Anschlusspflicht, die Anschlussvoraussetzungen. Zweck

Soweit Bau und Betrieb durch den Zweckverband Abwasserwerk Rosenbergsau erfolgen, sind dessen Vorschriften mit zu berücksichtigen. Betroffen sind insbesondere die Reinigungsanlagen und die Verbandskanäle.

Art. 2

Der Vollzug des Kanalisationsreglements obliegt dem Gemeinderat. Zuständigkeit

II. Bau und Betrieb der öffentlichen Kanalisation

Art. 3

Grundlagen für den Bau der öffentlichen Kanäle (Linienführung, Dimension, Gefälle, usw.) sind das generelle Kanalisationsprojekt (GKP) der Gemeinde und der Sanierungsplan. Leitungsbau

Art. 4

Der Kanalisationsbereich umfasst die im GKP festgelegten Hauptsystemzonen sowie den Einzugsbereich von Verbindungsleitungen ausserhalb der Haupt-systemzonen. Kanalisationsbereich

Art. 5

Die Gemeinde baut die Kanäle im Kanalisationsbereich so, dass die zu erschliessenden Grundstücke in der Regel weniger als hundert Meter entfernt liegen. Kanäle
a. Linienführung

Art. 6

Die Kanäle werden so verlegt, dass der Zufluss ab den erschlossenen Grundstücken in der Regel in freiem Gefälle möglich ist. b. Gefälle

Art. 7

Die Gemeinde unterhält und erneuert die Kanäle, soweit dies nicht dem Zweckverband obliegt. Betrieb

Kanalisationsreglement

Art. 8

Die Kanäle werden in einem Leitungskataster dargestellt, unter Angabe von wichtigen Daten wie Linienführung, Durchmesser, Gefälle, Material, Meereshöhen der Schächte. Leitungskataster

Dienen die Daten als Grundlage für Projekte, Grabarbeiten usw., müssen sie vorher vom Benutzer an Ort und Stelle überprüft werden.

III. Anschlusspflicht

Art. 9

Die Anschlusspflicht richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung Anschlusspflicht

IV. Anschlussvoraussetzungen

Art. 10

Für die privaten Leitungen wird nachstehend der Begriff «Grundstückanschlussleitung» verwendet. Dies gilt auch für jene Leitungen, die mehreren Grundstücken dienen. Begriff

Art. 11

Abwasser darf nur über die bewilligte Grundstückanschlussleitung der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden. Bewilligungspflicht

Das direkte Ableeren von Abwasser in Schächte, Strassensammler, usw., ist unzulässig.

Art. 12

Mit dem Gesuch um Anschlussbewilligung sind mindestens folgende Unterlagen einzureichen: Baubewilligung

- Katasterplan mit Linienführung und Anschlusspunkt;
- Kanalisationsprojekt (inkl. Abwasseranfallstellen);
- Baubeschrieb mit Angaben über Art und Menge des anfallenden Abwassers.

Art. 13

Grundstückanschlussleitungen sind in technischer Hinsicht nach den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Richtlinien sowie nach denjenigen der Fachverbände (insbesondere die Schweizer Norm SN 592'000) zu bauen und zu unterhalten. Grundstückanschlussleitung
a. Grundsatz

Kanalisationsreglement

Art. 14

Die Zuführung des Abwassers zum öffentlichen Kanal muss in freiem Gefälle und ohne Zwischenstapelung erfolgen. Wo dies ohne erhebliche Nachteile für den Grundeigentümer nicht möglich ist, kann eine Pumpe eingebaut werden. b. Gefälle

Art. 15

Der Anschlusspunkt bei der öffentlichen Kanalisation richtet sich nach GKP und Sanierungsplan und wird vom Gemeinderat bestimmt. c. Anschlusspunkt

Ändern sich die Verhältnisse durch Verlegen oder Sanierung des öffentlichen Kanals, hat der Grundeigentümer seine Grundstückanschlussleitung anzupassen.

Art. 16

Die Grundstückanschlussleitung darf erst eingedeckt werden, wenn sie von der Gemeinde kontrolliert und eingemessen ist. d. Baukontrolle

Art. 17

Der Grundeigentümer hat seine Grundstückanschlussleitung periodisch auf Ablagerungen, bauliche Schäden, Korrosionen, usw., zu kontrollieren und festgestellte Mängel umgehend zu beheben. e. Betrieb und Unterhalt

Art. 18

Der Grundeigentümer trägt die Kosten für den Bau, Betrieb und Unterhalt seiner Grundstückanschlussleitung (inkl. allfälligem Absaugschacht bei Einleitung in eine öffentliche Vakuum-Saugleitung). f. Kosten

Art. 19

Bewilligungen und Kontrollen der Gemeinde entbinden weder den Installateur noch den Grundeigentümer von der Haftpflicht. g. Haftung

V. Verwaltungszwang und Strafen

Art. 20

Der Verwaltungszwang, namentlich die Zwangsvollstreckung von Verfügungen und die Massnahmen bei Ungehorsam richten sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege. Verwaltungszwang

Art. 21

Wer Vorschriften dieses Reglementes missachtet, wird mit Busse bestraft. Strafbar sind die vorsätzliche und die fahrlässige Übertretung. Strafbestimmung

Kanalisationsreglement

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22

Durch dieses Reglement wird das Abwasserreglement der Politischen Gemeinde Au von 25. Juni 1979 aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 23

Dieses Reglement trifft nach dem Referendumsverfahren mit der Genehmigung des kantonalen Baudepartements in Kraft. Vollzugsbeginn

Au, 21. Dezember 1992

Im Namen des Gemeinderats

sig. Walter Giger

Walter Giger
Gemeindepräsident

sig. Eugen Frei

Eugen Frei
Gemeinderatsschreiber

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 25. Mai 1993

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Regierungsrat